**Zeitschrift:** Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection

civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni

culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 54 (2007)

Heft: 6

Nachruf: Ruedi Wyss

Autor: [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Massnahme kann dazu dienen, dass künftig nicht mehr Zivildienstleistende mit Zivilschutz Leistenden verwechselt werden.

Art. 13 Abs. 1 WPEG

Den Ansatz über 3 % anzuheben, würde zu Bezugsproblemen führen und zudem jene treffen, die wohl Dienst leisten möchten, aus medizinischen Gründen jedoch weder Militär- noch Zivildienst leisten können. Die Verdoppelung der aus heutiger Sicht zu tiefen Minimalabgabe auf Fr. 400.– ist richtig.

Art. 19 WPEG

Die Ermässigung nach geleisteten Diensttagen aufzuheben, lehnen wir strikte ab. Auch wer weniger als die Hälfte seines Dienstes leistet, soll in den Genuss einer angemessenen Reduktion der Ersatzpflicht gelangen. Stossende Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten würden insbesondere bei Personen entstehen, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Dienstleistung kurz vor der Hälfte der ordentlichen Dauer abbrechen müssen.

Art. 24 BZG

Diesen Artikel des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes aufzuheben, lehnen wir als unverantwortlich ab. Wir vertreten die Auffassung, dass der Dienst an der Gemeinschaft in der Armee und im Zivilschutz als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wird. Eine Aufhebung hätte verschiedenste negative Auswirkungen:

- Die Motivation der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) würde stark tangiert. Junge Kader oder Spezialisten für leitende Funktionen zu gewinnen, dürfte sehr schwierig werden, weil kein finanzieller Anreiz mehr vorhanden wäre.
- Mit der Aufhebung von Art. 24 BZG würde die Wertschätzung des Bundes für die Leistungen der AdZS – insbesondere in Katastropheneinsätzen und beim Dienst für die Gemeinschaft – dahinfallen.
- Der AdZS, welcher Aus- und Weiterbildungskurse besuchen muss, würde gleichviel Wehrpflichtersatz bezahlen wie der Schutzdienstuntaugliche, was eine Ungerechtigkeit wäre.
- Mit der Bevölkerungsschutz-Reform wurde der Grundsatz etabliert, entweder Militäroder Schutzdienst – beides persönliche Dienstleistungen im Interesse des Landes – zu leisten. Es besteht auch keine Wahlfrei-

- heit bei der Aushebung; die Armee hat Vorrang. Aus der Sicht des Schutzdienstpflichtigen wäre der Wegfall dieser Ermässigung deshalb nicht nachvollziehbar.
- Mit dem seit 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz sind Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz auf die Kantone übergegangen. Es wäre äusserst stossend, den Kantonen, die sich beim Vollzug ohnehin oft vom Bund im Stich gelassen fühlen, mit der Aufhebung von Art. 24 BZG unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Juristische Spitzfindigkeiten die Ermässigung sei systemwidrig, weil die Wehrpflicht nicht erfüllt werde (Erläuterungen zur Revision, S. 31) taugen nicht dazu, die Motivation für einen wichtigen Dienst an der Gemeinschaft zu heben.
- Da der Zivilschutz eine regionale/kommunale Organisation ist, kümmern den Bund die Auswirkungen eines Wegfalls dieser Ermässigung für Schutzdienstleistende nicht. Das Zivilschutzkaderpersonal allerdings hätte diese Ungerechtigkeit seinen frustrierten AdZS zu erklären.

SCHWEIZERISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

## BABS gegen Ungleichbehandlung der Schutzdienstleistenden

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ist vorgesehen, die Ermässigung für im Zivilschutz geleistete Diensttage zu streichen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS spricht sich entschieden gegen diese Ungleichbehandlung von Schutzdienstleistenden aus.

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (in Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten, heisst es im Wehrpflichtersatzgesetz (WPEG). Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzes (bis zum abgeschlossenen 30. Altersjahr). Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 Franken. Mit jedem im Zivilschutz geleisteten Diensttag ermässigt sich die Wehrpflichtersatzabgabe heute um 4 Prozent. Im Rahmen der Revision des WPEG ist nun vorgesehen, diese Ermässigung zu streichen; der Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) würde somit gestrichen.

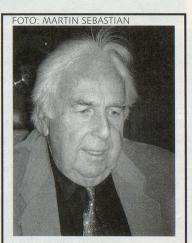
Im Einklang mit den Zivilschutzverantwortlichen der Kantone spricht sich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS dezidiert gegen die Streichung des Artikels 24 BZG aus. Der Wegfall der Möglichkeit einer Wehrpflichtersatzreduktion führt zu einer

eklatanten Ungleichbehandlung: Während Schutzdienstuntaugliche sowie in die Personalreserve eingeteilte Zivilschutzangehörige nur Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen haben, leisten die aktiven zusätzlich persönlichen Dienst.

Mit den Reformen von Armee und Zivilschutz ist der Grundsatz etabliert worden, entweder Militärdienst (inkl. ziviler Ersatzdienst) oder Schutzdienst zu leisten, wobei keine Wahlfreiheit besteht und die Armee Vorrang hat. Aus der Sicht des einzelnen Schutzdienstpflichtigen ist der Wegfall der Wehrpflichtermässigung kaum nachvollziehbar, da er zwar ebenfalls Dienst an der Gemeinschaft leistet, zusätzlich aber noch Wehrpflichtersatz zu bezahlen hat.

Das BABS weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Reduktion des Wehrpflichtersatzes durch Leistung von Schutzdienst seit 1962 Praxis ist. Das Bundesgericht hat diese auch mehrmals ausdrücklich als billig anerkannt. Seit dem Jahr 2004 ist der Ansatz der Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Diensttag bereits markant (von 10 auf 4 Prozent) reduziert. Diese Reduktion wurde zwar bei der Reform des Zivilschutzes aus Gründen der Gleichbehandlung mit Militärdienstleistenden von den Zivilschutzverantwortlichen des Bundes wie der Kantone anerkannt. Die Erfahrung zeigt aber, dass sie bei vielen Zivilschutzdienstleistenden auf wenig Verständnis stösst und sich dies auf die Bereitschaft zum Einsatz negativ auswirkt.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



# Ruedi Wyss t

mhs. Am 28. September ist im Alter von 75 Jahren der bekannte Blasmusikkomponist Ruedi Wyss gestorben. Der Träger des goldenen Violinschlüssels und vieler weiterer Auszeichnungen hatte seinerzeit im Auftrag des Solothurnischen Zivilschutzverbandes bzw. von dessen Spiel den Zivilschutzmarsch «Im zweiten Glied» geschrieben. Die Komposition erlebte anlässlich der 46. Delegiertenversammlung des SZSV in Solothurn erfolgreich seine Uraufführung.